

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Firma Lufthansa Technik AG
Az.: 114/2022**

**Änderung der Heizzentrale Geb. 201/254
Einsatz von Heizöl als Brennstoff in den Kesselanlagen 5 – 8**

A. Sachverhalt

Die Firma Lufthansa Technik AG, Weg beim Jäger 193 in 22335 Hamburg, hat am 30.07.2022 eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der Heizzentrale Geb. 251/254 beantragt. Die Heizzentralen I (Geb. 254) und II (Geb. 201) wurden als Altanlagen gemäß § 67 BImSchG angezeigt und mit Bescheid E233-179/87 vom 11.09.1987 im Weiteren als gemeinsame Anlage nach dem BImSchG betrachtet. 1991 wurde u. a. die Umstellung der Befeuerung der damaligen sechs Kesselanlagen auf Erdgas H und der weitere Einsatz von Heizöl EL nur noch für den Notbetrieb bei Ausfall der Gasversorgung und den erforderlichen Probebetrieb im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit genehmigt (Gz.: E214-84/91 mit Bescheid vom 03.12.1991). 2012 wurde die alte Kesselanlage der Heizzentrale I im Geb. 254 stillgelegt und durch ein erdgasbetriebenes Blockheizkraftwerk, bestehend aus zwei baugleichen BHKW-Modulen, ersetzt (Gz.: IB1341-137/11 mit Bescheid vom 13.02.2012). Die Heizzentrale I besteht aus zwei BHKW-Modulen mit je 2.000 kW elektrischer und 1.990 kW thermischer Leistung, die Heizzentrale II (Geb. 201) aus den Kesselanlage 5 – 8. Momentan hat die Gesamtanlage eine nutzbare Feuerungswärmeleistung von 49,9 MW.

Die Kesselanlagen 5 – 8 sind mit Brennern in Zweistoff Duoblockbauweise ausgerüstet und sind technisch dazu in der Lage Gas oder Heizöl als Brennstoff einzusetzen. Es werden zwei Lagertankanlagen mit einer Lagerkapazität von insgesamt 150 m³ Heizöl betrieben. Trotz der aktuell ausschließlichen Verwendung von Heizöl als Reservebrennstoff wird die gesamte Infrastruktur von den Lagertanks bis zu den Wärmeerzeugern betriebsbereit gehalten, was insbesondere die Durchführung regelmäßiger Wartungen sowie wiederkehrender Prüfungen umfasst.

Im Rahmen dieses Änderungsvorhaben wird die dauerhafte, also von einem Gasausfall unabhängige Heizölbetrieb in den Kesselanlagen 5 bis 8 (Betriebseinheiten H001 bis H004) der bestehenden Heizzentrale (Geb. 201/254) ohne zeitliche oder sonstige Einschränkungen beantragt.

Die hierfür erforderliche Versorgungsinfrastruktur, bestehend aus Lagertanks, Versorgungspumpen und Leitungsnetz, ist ebenso wie die Ausstattung der Wärmeerzeuger mit entsprechenden

Ölbrennern bereits vorhanden und wird durch eine regelmäßige Instandhaltung sowie die Durchführung der erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen betriebsbereit gehalten.

Technische Änderungen sind nicht notwendig und wurden nicht beantragt.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW stellt nach Nr. 1.2.3.1 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist. Die beiden Verbrennungsmotoren der Heizzentrale I und die Heizkessel der Heizzentrale II bilden eine gemeinsame Anlage im Sinne § 1 Absatz 3 der 4. BImSchV und unterliegen der Genehmigungsbedürftigkeit gemäß Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und gemäß Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 des UVPG einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Absatz 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen. Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung gemäß der jeweilig einschlägigen Prüfungskriterien (siehe Abschnitt C) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Merkmale des Standorts/Vorhabens bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete, sowie Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

1.1. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

1.1.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Die nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete sind das nordöstlich liegende FFH-Gebiet Wittmoor in ca. 8.500 m Entfernung, das nordöstlich liegende EU-Vogelschutzgebiet Hainesch/lland in ca. 9.000 m Entfernung und das östlich liegende FFH-Gebiet Stellmoorer Tunneltal/Höltigbaum in ca. 11.300 m Entfernung.

Die oben genannten Natura 2000-Gebiete befinden sich nord-östlich der Anlage. In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffoxidimmissionen und Säureeinträge durch Schwefeloxide, Beeinträchtigungen verursachen. Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß der TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet.

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) sind das südlich gelegene NSG Eppendorfer Moor in ca. 1.100 m Entfernung und das nördlich gelegene NSG Rothsteinsmoor in ca. 2.700 m Entfernung.

Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Nationalpark oder ein Nationales Naturmonument ausgewiesen.

1.1.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete sind das nördlich und östlich gelegene „LSG Langenhorn, Fuhlsbüttel, Kl. Borstel“ in ca. 2.000 m Entfernung, das süd-westlich gelegene „LSG Schnelsen, Niendorf, Lokstedt, Eidelstedt und Stellingen“ in ca. 2.700 m Entfernung und das nördlich gelegene „LSG Ohmoor“ in ca. 2.700 m Entfernung.

Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft deutlich unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.5. Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Naturdenkmal vorhanden. Das nächstgelegene Naturdenkmal „ND Garten de L'Aigles“ befindet sich südlich in einer Entfernung von ca. 2.400 m. Relevante Auswirkungen sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

1.1.6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Bäume und Hecken unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Baumschutzverordnung. Im Rahmen des Vorhabens werden keine Bäume und Hecken entfernt.

1.1.7. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop.

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop (vollständig geschützt) ist das südlich gelegene bereits unter 1.1.2 aufgeführte NSG Eppendorfer Moor in ca. 1.100 m Entfernung (Bruch-, Sumpf- und Auenwald). Westlich in ca. 1.400 m Entfernung befindet sich die Tarpenbek, ein vollständig geschütztes flächenhaftes Biotop (natürliches oder naturnahes Fließgewässer).

Da die Bagatellmassenströme der Abgasemissionen gemäß TA Luft unterschritten werden und aufgrund der Entfernung, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

1.1.8. Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Heilquellenschutzgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden. Die Anlage befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet.

Das Wasserschutzgebiet Eidelstedt/Stellingen und das geplante Wasserschutzgebiet Stellingen Süd befinden sich westlich in ca. 4.000 m Entfernung.

Das Überschwemmungsgebiet und Risikogebiet für Flusshochwasser „Tarpenbek“ verläuft westlich in ca. 1.500 m Entfernung. Das Risikogebiet für Küstenhochwasser „Tideelbe mit Neuwerk“ befindet sich südlich in ca. 650 m Entfernung.

Durch das Änderungsvorhaben sind keine Auswirkungen auf oder Wechselwirkungen mit den oben aufgeführten Gebieten zu erwarten.

1.1.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen. Im Hamburger Stadtgebiet sind laut der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2022) keine Überschreitung des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt dennoch maßgeblich zu lokaler Belastung NO₂ bei. Bezogen auf den Standort des Vorhabens liegt die Autobahn A7 in einer Entfernung von ca. 4.500 m. Im Bereich des Änderungsvorhabens ist zudem ein Einfluss durch Emissionen der Luftfahrt aufgrund der direkten Nähe zum Hamburger Flughafen nicht ausgeschlossen.

Bezogen auf das Änderungsvorhaben kann festgestellt werden, dass die FWL des Heizkraftwerkes insgesamt gleichbleibt, durch die alternative Nutzung von Heizöl EL als Brennstoff in den Heizkesseln 5 – 8 wird es zu einem Anstieg der SO_x- und NO_x-Emissionen kommen.

Dennoch bleiben die Emissionen, auch beim Parallelbetrieb der Heizkessel 5 – 8 mit Heizöl und gleichzeitigen Betrieb der beiden BHKW der Heizzentrale I (nur Gasbetrieb möglich) unterhalb der Bagatellmassenströme der TA Luft.

Entsprechend sind bei dem Änderungsvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen sowie erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

1.1.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Die Flächennutzung entspricht der im Baustufenplan vorgesehenen Nutzung. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in unmittelbarer Nähe (ca. 250 m Entfernung) zum Änderungsvorhaben. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

1.1.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Das Gebäude 162/163 auf dem Betriebsgelände der Lufthansa Technik AG ist ein geschütztes Baudenkmal, es befindet sich in ca. 150 m Entfernung nördlich der Heizzentrale. Westlich in ca. 350 m Entfernung, ebenfalls auf dem Betriebsgelände der Lufthansa Technik AG, befindet sich eine Fläche die auf Grund von urzeitlichen Funden als Bodendenkmal (Fundstreuung) gelistet ist.

Südlich in ca. 650 m (Licentiatenweg 33) und 700 m (Weg beim Jäger 93) Entfernung befinden sich zwei Villen die als geschützte Baudenkmäler gelistet sind.

Für weitere geschützte Baudenkmäler, Gartendenkmäler, Ensemble und Denkmalobjekte in Entfernungen > 1.100 m und die oben aufgeführten Baudenkmäler kann, eine mögliche Beeinträchtigung durch das Änderungsvorhaben ausgeschlossen werden. Im Rahmen des geplanten Änderungsvorhabens werden keine Baumaßnahmen durchgeführt

1.2. Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen und keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen sind. In der 1. Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, eine Gefährdung standortspezifischer ökologischer Schutzfunktionen ist nicht zu befürchten. Die zweite Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien kann entfallen.

2 Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach Durchführung der 1. Stufe der überschlägigen Prüfung hinsichtlich der Fragestellung, ob besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben eine Gefährdung standortspezifischer ökologischer Schutzfunktionen nicht zu befürchten ist.

Erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter können nicht hervorgerufen werden, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.